

Das Gewissen und der Papst

John Henry Newmans Brief an den Herzog von Norfolk

Von Josef Kreiml, St. Pölten

Newmans Brief vom 27. Dezember 1874 an den Herzog von Norfolk (»Letter to the Duke of Norfolk«) ist das letzte selbständige, in Buchform erschienene Werk des englischen Theologen.¹ In diesem Brief antwortet Newman auf eine Beschwerdeschrift des soeben zurückgetretenen Premierministers William Ewart Gladstone (1809–1898). Als Reaktion auf die Beschlüsse des Ersten Vatikanischen Konzils hat Gladstone die Broschüre »Vatikanische Dekrete in ihrer Bedeutung für die Untertanentreue der englischen Katholiken« (1874) verfasst, in der er »heftige Angriffe gegen die Katholiken Englands«² vorbringt.

Nach dem Urteil Newmans legt Gladstone in seinen mit »außerordentlicher Schärfe« gegen den Katholizismus vorgetragenen Äußerungen kirchliche Dokumente in einer Weise aus, die »nicht aufrechtzuerhalten« ist. Gladstones Thesen über die Stellung der Katholiken in England sind »nicht hinzunehmen«. In seiner Erwiderung will Newman die lehramtlichen »Ansprüche« des Papstes ebenso verteidigen wie er in seiner Eigenschaft als englischer Staatsbürger seine persönliche »Trepflichkeit gegen die Verfassung, die Gesetze und die Regierung Englands anerkennt«. Es sei ohne weiteres möglich, ein guter Katholik und gleichzeitig ein guter Engländer zu sein. Die »gegenwärtige Erregung der öffentlichen Meinung« gegen den Katholizismus ist – so Newman – zum Teil auf »Übertreibungen« einzelner katholischer Gruppierungen zurückzuführen, zum anderen Teil auf die »heftige Rhetorik« Gladstones.³

Gladstone beschuldigt die Katholiken, sie könnten keine zuverlässigen Untertanen des Staates bzw. – so würden wir heute sagen – keine zuverlässigen Staatsbürger sein. Darüber hinaus erhebt der ehemalige Premierminister gegenüber den Katholiken den Vorwurf, sie würden die Tradition der alten Kirche verraten, sich gegen das moderne Denken stellen und auf ihre geistige Freiheit verzichten.

¹ Dieser Brief ist zu finden in: J. H. Newman, Polemische Schriften. Abhandlungen zu Fragen der Zeit und der Glaubenslehre, Mainz 1959, (Ausgewählte Werke, Bd. 4), 111–251. – Verwiesen sei auch auf folgende Werke: Günter Biemer / James Derek Holmes (Hg.), Leben als Ringen um die Wahrheit. Ein Newman Lesebuch, Mainz 1984; G. Biemer, John Henry Newman. 1801–1890. Leben und Werk, Mainz 1989; ders., Die Wahrheit wird stärker sein. Das Leben Kardinal Newmans, (Internationale Cardinal Newman-Studien, Bd. 17 [2000]); ders., John Henry Newman (1801–1890). Heiligkeit und Wachstum, in: Peter Neuner/Gunther Wenz (Hg.), Theologen des 19. Jahrhunderts. Eine Einführung, Darmstadt 2002, 127–143.

² Newman, Polemische Schriften (Anm. 1), 113. – William E. Gladstone war – mit Unterbrechungen – mehrere Male (1868/74; 1880/85; 1886; 1892/94) Premierminister unter der Königin Victoria.

³ Vgl. Newman, Polemische Schriften (Anm. 1), 113 f.

Die Gründe der Anklage Gladstones sind nach Newman folgende: Zehn Jahre früher wurde er als Staatsmann alarmiert durch die Enzyklika »Quanta cura« vom 8. Dezember 1864 (vgl. DH 2890–2896) und durch den »Syllabus irriger Lehrsätze«, der im Auftrag des Papstes zugleich mit dieser Enzyklika an die Bischöfe gesandt wurde (vgl. DH 2901–2980). Der Syllabus der »Irrtümer«, der in England als eine »einzige Ungeheuerlichkeit« heftigen Widerspruch hervorgerufen hat, ist – so Newman – kein unmittelbares Schreiben des Papstes, sondern ein Text des damaligen Kardinal-Staatssekretärs Antonelli an die Bischöfe. Der Syllabus »erhebt nicht den Anspruch, als Wort des Papstes anerkannt zu werden«. Ihm kommt »keine dogmatische Kraft« zu.⁴ Darüber hinaus wurde Gladstone von den Beschlüssen des Ersten Vatikanums über die allgemeine Jurisdiktion des Papstes und seine Unfehlbarkeit in Glaubens- und Sittenlehren beunruhigt. Die Annahme des Dogmas von 1870 hat – so Newman in seiner Erwiderung – weder in logischer noch in praktischer Hinsicht irgendeine abschwächende Wirkung auf das Treueverhältnis der Katholiken gegenüber der Königin Viktoria.⁵

1. Die Treue gegenüber den Glaubenslehren der alten Kirche

Gladstones zentraler Anklagepunkt gegen die Katholiken besteht in dem Vorwurf, die Annahme der Vatikanischen Dekrete sei unvereinbar mit den staatsbürgerlichen Pflichten der Katholiken. Die Beschlüsse des Ersten Vatikanums widersprechen nach Gladstones Überzeugung der Haltung des frühen Christentums gegenüber dem Staat.

Dieser Anschuldigung begegnet Newman mit dem Hinweis, dass gerade die Treue der Katholiken gegenüber den Glaubenslehren der frühen Kirche (und nicht deren Verwerfung) das Missfallen Gladstones erregt. Gab es – so fragt Newman – jemals eine Zeit, in der die Bischöfe und vornehmlich der Bischof von Rom gezögert haben, Zeugnis abzulegen für das natürliche Sittengesetz und für die Offenbarung? Die Kirchengeschichte der ersten Jahrhunderte verkörpert das Festhalten an jener Tradition apostolischer Unabhängigkeit und jenen Freimut des Wortes, die Gladstone jetzt als schwerstes Vergehen der Katholischen Kirche geißelt.

Nicht die Katholiken Englands unterliegen der Knechtschaft Roms. Vielmehr befinden sich die unter der Herrschaft des Zaren und des Sultans stehenden orientalischen Kirchen in einem Zustand der »Knechtschaft«. Die römische Kirche ist die einzige zuverlässige Erbin und Nachfolgerin der freimütigen, furchtlosen Kirche der ersten Jahrhunderte. Ihre Sendung besteht darin, in einer ihr kritisch oder sogar feindlich gegenüberstehenden Welt Zeugnis für den Glauben abzulegen.

Die Treue gegenüber der Lehre der alten Kirche, wie sie gerade in der römischen Kirche der Neuzeit realisiert wird, war – so Newman – der eigentliche Grund dafür, dass um 1830/35 viele Anglikaner, die der Oxford-Bewegung nahestanden, mit gro-

⁴ Vgl. ebd., 181–185; auch Christian Schaller, Pius IX. begegnen, (Zeugen des Glaubens), Augsburg 2003, 80–88.

⁵ Königin Victoria (1819–1901), Königin von Großbritannien und Irland, regierte seit 1837. Sie verkörperte das Idealbild des bürgerlichen 19. Jahrhunderts (»Victorianisches Zeitalter«).

dem geistlichem Interesse auf die Katholische Kirche blickten. Wer sich damals für die Erneuerung des Erbes der Kirchenväter einsetzte, musste erkennen, dass die Katholische Kirche – einer treuen Verwalterin gleich – vieles von dem bewahrt hat, was in der anglikanischen Gemeinschaft in der Zwischenzeit aufgegeben wurde.

Newman hält den Vorwurf Gladstones gegenüber der Katholischen Kirche des 19. Jahrhunderts, sie verwerfe die alte Geschichte durch gewisse politische Akte und verliere dadurch ihre Identität, für anmaßend und absolut ungerechtfertigt. Das Gegenteil ist der Fall: Gerade die große Ähnlichkeit zwischen der politischen Handlungsweise der Kirche der ersten Jahrhunderte und der Katholischen Kirche des 19. Jahrhunderts hat nicht wenige Gebildete, die mit der frühen Kirchengeschichte vertraut sind, in die Gemeinschaft der Katholischen Kirche oder wenigstens zur Bewunderung ihrer Lehre geführt.

II. Die Stellung des Papstes in der Kirche

In einem eigenen Abschnitt des Briefes an den Herzog von Norfolk befasst sich Newman mit den lehramtlichen »Ansprüchen« des Papsttums, d. h. mit der konfessionellen »Unterscheidungslehre« des Katholizismus. Zwischen den evangelischen Kirchengemeinschaften und der Katholischen Kirche besteht ein »großer Unterschied« im Hinblick auf die Ekklesiologie: Im Gegensatz zu den Protestanten glauben die Katholiken, Christus habe für die Aufrechterhaltung und Ausbreitung seiner Heilsbotschaft als notwendige Heimstätte für sein Volk »eine sichtbare Gemeinschaft« gegründet.

Der Glaube an die Kirche schließt – so Newman – den Glauben an ihr »sichtbares Oberhaupt« ein.⁶ An die Kirche glauben heißt, den Papst als obersten Hirten der Kirche anerkennen. Gladstones Angriffe gegen den Katholizismus richteten sich – so Newman – nicht allein und nicht primär gegen die lehramtliche Vollmacht des Papstes. Die vom ehemaligen Premierminister formulierte »eigentliche Schwierigkeit« liegt viel tiefer. Sie bezieht sich auf die Kirche als ganze. »Nicht der Existenz eines Papstes, sondern der einer Kirche gilt seine Aversion.«⁷ Letztlich wendet sich Gladstone gegen die apostolische Vollmacht der Kirche als solcher und nicht nur gegen deren spezifische Handhabung innerhalb der kirchlichen Gemeinschaft.

Die im Laufe vieler Jahrhunderte sich abzeichnende Konzentration der kirchlichen Autorität im Papsttum vollzog sich nach Ansicht Newmans in erster Linie nicht auf Betreiben der Päpste. Vielmehr wurde diese Konstellation durch besondere historische Entwicklungen und die Unbeständigkeit der Nationen herbeigeführt. Das Ergebnis dieses tiefgreifenden Wandels war für ganz Europa »ein großer Segen«. Nur der Papst konnte »die großen und kleinen Tyrannen des Mittelalters zähmen und in Schach halten«⁸. Auch protestantische Historiker geben zu, dass die Konzentration der kirchlichen Autorität für die Zivilisation Europas »notwendig« gewesen ist.

⁶ Vgl. Newman, Polemische Schriften (Anm. 1), 134 f.

⁷ Ebd., 136.

⁸ Ebd., 137; vgl. auch ebd., 236.

Bedeutet die Autorität des Papstes eine Sklaverei für die Gläubigen und eine Bedrohung der staatlichen Autorität? Der These Gladstones, die Katholiken seien Sklaven, weil sie dem Papst gehorchen, kann man – so Newman – nur unter der Bedingung zustimmen, dass wichtige Texte aus der Bibel »herausgerissen« werden.

Um das Spezifikum der päpstlichen Autorität darzulegen, setzt Newman diese in Relation zur Autorität staatlicher Gesetze, zur Autorität eines ärztlichen Rates und zur Macht der öffentlichen Meinung. Die Macht der öffentlichen Meinung stellt – so Newman – »weit mehr eine Tyrannei« dar als die »so mittelbare, praktisch so begrenzte, ... sanfte Gewalt ... des Papstes«.⁹ Der Papst kann von den Gläubigen keinen »absoluten Gehorsam« fordern.

III. Newmans Lehre vom Gewissen

Zur Gewissenslehre Newmans hinführend, werden im Folgenden einige allgemeine Aspekte der Gewissensproblematik aufgegriffen: Die Frage nach dem Gewissen führt in den Kernbereich des Menschen. Oft erscheint das Gewissen »als Bollwerk der Freiheit gegenüber den Einengungen der Existenz durch die Autorität«. Der Spruch des Gewissens darf freilich nicht auf subjektive Gewissheit reduziert werden. Vielmehr stellt das Gewissen »die Transparenz des Subjekts für das Göttliche und so die eigentliche Würde des Menschen«¹⁰ dar.

Der Gewissensbegriff des Liberalismus reduziert den Menschen auf seine oberflächliche Überzeugung. Dieser Gewissensbegriff dient zur Rechtfertigung für die Subjektivität, die sich nicht in Frage stellen lassen will, wie auch für den sozialen Konformismus, der als Mittelwert zwischen den verschiedenen Subjektivitäten das Zusammenleben ermöglichen soll. Die Verpflichtung zur Wahrheitsuche wie der Zweifel an der Durchschnittshaltung und ihren Gewohnheiten entfallen dabei. Das Überzeugtsein vom Eigenen wie auch umgekehrt die Anpassung an die anderen genügen.

Dem modernen Menschen, der aus der Entgegensetzung von Subjektivität und Autorität heraus denkt, fällt es nicht leicht, den Trinkspruch Newmans auf das Gewissen und den Papst in seinem eigentlichen Sinn zu begreifen. Für den englischen Theologen ist das Gewissen die vernehmliche und gebieterische Anwesenheit der Stimme der Wahrheit im Subjekt. Das Gewissen ist die Aufhebung der bloßen Subjektivität in der Berührung zwischen der Innerlichkeit des Menschen und der Wahrheit Gottes.

⁹ Ebd., 151.

¹⁰ Vgl. Joseph Kardinal Ratzinger, Wenn du den Frieden willst, achte das Gewissen eines jeden Menschen, in: ders., Wahrheit, Werte, Macht. Die pluralistische Gesellschaft im Kreuzverhör, Frankfurt a. M. 1999, 25–62, hier 27.39. – Für die hier verhandelte Thematik ist der ganze Aufsatz Ratzingers von Bedeutung. – Beachtenswert sind diesbezüglich auch folgende Publikationen: Robert Spaemann, Moralische Grundbegriffe, München 6. Aufl. 1999; Peter Baumann, Gibt es moralische Wahrheiten? in: Achim Stephan / Klaus Peter Rippe (Hg.), Ethik ohne Dogmen. Aufsätze für Günter Patzig, Paderborn 2001, 238–255; K. P. Rippe, Ist eine Ethik ohne Metaphysik zum Scheitern bestimmt? in: A. Stephan/ders. (Hg.), Ethik ohne Dogmen, Paderborn 2001, 256–281 und Joseph Ratzinger, Kirchliches Lehramt – Glaube – Moral, in: ders., Prinzipien Christlicher Moral, Einsiedeln 2. Aufl. 1981, (Kriterien. Bd. 37).

Der neuzeitlich-voluntaristische Begriff von Autorität (Autorität als Machtausübung) verstellt den wahren theologischen Sinn des Papsttums. Der Papst ist der Anwalt des christlichen Gedächtnisses. Er »legt nicht von außen auf, sondern er entfaltet das christliche Gedächtnis und verteidigt es«. ¹¹ Das Glaubensgedächtnis ist der göttlichen Offenbarung verpflichtet. Es ist durch eine den eigenen Grund vergessende Subjektivität wie durch den Zwang sozialer und kultureller Konformität bedroht.

Ein wirklicher Gewissensspruch ist weder mit dem eigenen Geschmack noch mit dem sozial Vorteilhaften identisch. In der Reihenfolge der Tugenden betont Newman den Vorrang der Wahrheit vor dem Konsens bzw. der Gruppenverträglichkeit. Ein Mann des Gewissens (wie z. B. Thomas Morus) erkaufte Wohlbefinden, Erfolg, öffentliches Ansehen und Billigung von Seiten der herrschenden Meinung niemals durch den Verzicht auf Wahrheit.

Die ganze Radikalität des heutigen Disputs um die Ethik konzentriert sich auf die Frage, ob der Mensch wahrheitsfähig ist oder sich selbst seine Maßstäbe setzt. Gibt es eine Wahrheit der menschlichen Existenz von Gott her? Dieser Disput ist in seiner Tragweite nur vergleichbar mit dem Streit zwischen Sokrates und den Sophisten. Der eigentlich kritische Punkt der Neuzeit besteht dabei darin, dass das Absolute als Bezugspunkt des Denkens nicht mehr für alle sichtbar ist. Der Mensch zeichnet sich aber dadurch aus, dass er sich der Stimme der göttlichen Wahrheit und ihres Anspruches öffnet (vgl. das Zeugnis der Märtyrer).

Zwei Dimensionen des Gewissens sind deutlich zu unterscheiden: Die ontologische Dimension des Gewissens besteht darin, dass dem Menschen ein Grundverhältnis des Guten und Wahren eingeprägt ist. Dem gottebenbildlich geschaffenen Menschen ist eine innere Seinstendenz auf das Gottgemäße hin eigen.

Die zweite Dimension des Gewissens besteht darin, dass es im Gewissensurteil seine fundamentale innere Zugeordnetheit zum Guten auf eine konkrete Situation anwendet. Der Mensch muss auch einem irrigen Gewissensspruch folgen. Damit ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass man schuldhaft zu verkehrten Überzeugungen gelangt. In einem solchen Fall liegt die Schuld nicht auf der Ebene des konkreten Gewissensurteils, sondern auf einer tieferen Ebene, nämlich »in der Verwehrlosung meines Seins, die mich stumpf gemacht hat für die Stimme der Wahrheit« ¹². Insofern bleiben auch Überzeugungstäter schuldig.

Der Höhenweg zum Guten ist nicht bequem. Er verlangt dem Menschen vieles ab. Nur die Mühsal der Wahrheit erlöst den Menschen. Freilich darf dabei das Christentum nicht moralistisch missverstanden werden. Denn seine Botschaft der Gnade geht über unser eigenes Tun hinaus.

Wenden wir uns nach diesen einleitenden Überlegungen der Gewissenslehre Newmans zu: Bei seiner Darlegung der obersten Autorität des Gewissens nimmt der englische Theologe zunächst Bezug auf das Verhältnis zwischen Schöpfer und Ge-

¹¹ Ratzinger, Wenn du den Frieden willst (Anm. 10), 55.

¹² Ebd., 58. – Zur Destruktion des Gewissens z. B. bei Nietzsche vgl. Jürgen Werbick, Wurzeln der Religions- und Christentumskritik Friedrich Nietzsches, in: Klaus Müller (Hg.), Natürlich: Nietzsche! Facetten einer antimetaphysischen Metaphysik, Münster 2002, (Forum Religionsphilosophie, Bd. 1), 48–71, hier 55.

schöpf. Die letzte Norm der sittlichen Wahrheit, das absolute Maß für Recht und Unrecht ist im göttlichen Gesetz bzw. – mit den Worten Kants gesagt – im Sittengesetz zu sehen. Dieses tritt dem Menschen als souveräne, absolute Autorität gegenüber. »Dieses Gesetz wird ›Gewissen‹ genannt, insofern es in die Seelen der einzelnen Menschen aufgenommen ist.«¹³

Obwohl das göttliche Gesetz beim Eintritt in die Personmitte des einzelnen Menschen eine Brechung erleiden kann, wird es dabei nicht so massiv beeinträchtigt, dass es seinen Charakter als göttliches Gesetz vollkommen verliert. Insofern ist es dem Menschen niemals erlaubt, gegen sein Gewissen zu handeln. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Pflicht zur Gewissensbildung aufmerksam zu machen.

Die theologische Gewissensauffassung unterscheidet sich – so Newman – in hohem Maße von der in Wissenschaft, Literatur und öffentlicher Meinung vorherrschenden Gewissensauffassung. Die theologische Lehre vom Gewissen gründet in der Überzeugung, dass das Gewissen die Stimme Gottes im Herzen des Menschen ist. Die im Gewissen sprechende Autorität Gottes ist sozusagen anthropologisch vermittelt, nicht offenbarungstheologisch. In der Neuzeit hingegen wird das Gewissen weithin als eine Auszeichnung des autonomen Menschen verstanden.

Das Gewissen ist nach Newman der ursprüngliche Statthalter Christi, ein Prophet in seinen Mahnungen, ein Monarch in seiner Bestimmtheit, ein Priester in seinen Segnungen und Bannflüchen. Selbst wenn das von Christus gestiftete sakramentale Priestertum irgendwann im Verlauf der Geschichte aufhörte zu existieren, würde das priesterliche Prinzip im Gewissen fortbestehen und dort seine göttliche Herrschaft ausüben.

Viele, die die Rechte des Gewissens (z. B. Gewissensfreiheit) verteidigen, beziehen sich damit – so Newman – weder auf die Rechte des Schöpfers noch auf die Verpflichtung des Geschöpfes gegenüber dem Schöpfer. Viele verstehen unter »Gewissen« nur das »Recht auf Eigenwillen«, das Recht, ihrer persönlichen Laune entsprechend zu denken und zu handeln. Ihr Gewissensbegriff ist nur ein »Zerrbild« des eigentlichen Gewissens. Sie fordern, in allen Dingen absolut autonom zu sein. Das Gewissen ist nicht als »Einbildung« oder bloße »Meinung« zu begreifen. Vielmehr fordert es vom Menschen den »Gehorsam gegen das, was den Anspruch erhebt, eine in uns sprechende göttliche Stimme zu sein«¹⁴. Das Gewissen ist ein heiliger, souveräner Mahner. Aufgrund der ihm von Gott verliehenen Gewissensfreiheit besitzt der Mensch Rechte und Pflichten. Der Schöpfer hat das Gewissen jedem Menschen eingepflanzt. Insofern gehört die Gewissenslehre in den Bereich der Schöpfungslehre und des Naturrechts. Die »eigentliche Sendung« des Papstes besteht darin, das Sittengesetz zu verkünden.

Der Mensch hat – so Newman in seinen anthropologischen Analysen – vielfach Freude daran, auf moralische und praktische Fragestellungen sofort mit Skeptizismus zu reagieren. Auf der Basis einer unvoreingenommenen Selbstanalyse soll der Mensch die Fähigkeit entwickeln, seinen Eigensinn und seine Neigung zu unver-

¹³ Newman, Polemische Schriften (Anm. 1), 161.

¹⁴ Ebd., 167.

bindlicher Beliebigkeit zu durchschauen. Würde der Mensch diesen moralischen Imperativ beachten, dann kämen Konflikte »zwischen der Autorität des Papstes und der Autorität des Gewissens nur sehr selten vor«¹⁵.

Soll das persönliche Gewissensurteil in einem bestimmten ethischen Konfliktfall gegen die Stimme des Papstes Geltung haben, dann müssen – so Newman – ernsthaftes Nachdenken, Gebet und Anwendung aller erdenklichen Mittel vorangehen, um in der in Frage stehenden Angelegenheit zu einem richtigen Urteil kommen zu können. Wenn ein Mensch nicht imstande ist, zu sich selbst in der Gegenwart Gottes zu sagen, er dürfe sich nicht erdreisten, nach der päpstlichen Weisung zu handeln, dann ist er verpflichtet, ihr zu gehorchen, und er würde eine schwere Sünde begehen, wenn er es nicht täte.

IV. Die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit durch das Erste Vatikanum

Im »Hauptpunkt« seiner Anklage gegen die Katholische Kirche behauptet Gladstone, durch das dritte und vierte Kapitel der Dogmatischen Konstitution »Pastor aeternus« von 1870 (vgl. DH 3050–3075) sei in der politischen Haltung der römisch-katholischen Kirche ein gravierender, von keinem Staat hinnehmbarer Wandel herbeigeführt worden. Diesen Vorwurf kann Gladstone – so Newman in seiner Erwiderung – nicht beweisen. Der Hauptzweck des Briefes an den Herzog von Norfolk besteht darin, die Unhaltbarkeit der Anschuldigungen Gladstones offenkundig zu machen.

Die Unfehlbarkeit des Papstes in Glaubens- und Sittenfragen und seine höchste lehramtliche Autorität sind in der Tat vom Ersten Vatikanum zu »Gegenständen des Glaubens« erklärt worden. Doch das Vorrecht der päpstlichen Unfehlbarkeit liegt – so Newman in seiner Interpretation – »auf spekulativem Gebiet« (Ex cathedra-Entscheidungen; vgl. DH 3074). Das Erste Vatikanum lehrt »keine Unfehlbarkeit (des Papstes; J. K.) bei Gesetzen, Befehlen oder Maßregeln«. Auch im Hinblick auf politische Aktionen und Vorgänge der Verwaltung beansprucht der Papst keine Unfehlbarkeit. Die päpstliche Unfehlbarkeit kann den Theologen und Philosophen »Verdruss bereiten«; den Bereich der Politik betrifft sie nicht. Auf die staatsbürgerlichen Pflichten der Katholiken hat die Definition von der päpstlichen Unfehlbarkeit keinerlei Auswirkungen.¹⁶ Newman widerspricht der Behauptung Gladstones, dass die Autorität des Papstes durch die Entscheidung des Ersten Vatikanums »noch größer geworden« sei. »Der Papst hat Jahrhunderte hindurch jene Autorität besessen und gebraucht, von der die Definition jetzt erklärt, sie habe ihm immer gehört.«¹⁷

In seinem Brief an den Herzog von Norfolk teilt Newman auch mit, dass völlig unbegründete, irriige Behauptungen über seine persönliche Bewertung des Ersten

¹⁵ Vgl. ebd., 165.169.

¹⁶ Vgl. ebd., 225.232.

¹⁷ Ebd., 226.

Vatikanischen Konzils verbreitet wurden. So ist über Newman z. B. die »unverschämte Unwahrheit« in Umlauf gebracht worden, er habe im Begriff gestanden, sich Döllinger und seiner Partei anzuschließen.

Newman hat – so teilt er in einer Stellungnahme zur Dogmatischen Konstitution »Pastor aeternus«, die am 18. Juli 1870 Rechtskraft erlangt hat, in einem Brief vom 24. Juli 1870 mit – »keine Schwierigkeit«, die Lehre des Ersten Vatikanums über die päpstliche Unfehlbarkeit anzunehmen. Er freue sich über die »Mäßigung« der Definition. Seit seinem Übertritt zur katholischen Kirche im Jahre 1845 hat Newman an der Unfehlbarkeit des Papstes »als einer Sache theologischer Meinung« festgehalten. Er findet in der Definition von 1870 »nichts, was ... der Heiligen Schrift, der Tradition und der Geschichte widerspricht«. ¹⁸

Newman erwähnt auch die besonderen Umstände, unter denen das Konzil die Definition vollzogen hat. Seit Eröffnung des Konzils hat es eine starke Opposition gegen diese Lehre gegeben. Im Hinblick auf den äußeren Verlauf des Konzils entdeckt Newman Parallelen zwischen dem Ersten Vatikanum und dem dritten ökumenischen Konzil von Ephesus im Jahre 431. Das Konzil von Ephesus endete in einem »Zustand der Uneinigkeit«. Erst zwei Jahre nach Abschluss der Bischofsversammlung konnten die Differenzen der verschiedenen Konzilsparteien beigelegt werden. Angesichts dieser Tatsache rät Newman jenen Anglikanern, die sich gegen das Erste Vatikanum »so scharf äußern und dem Konzil von Ephesus gegenüber so ehrfurchtsvoll sind«, zu überlegen, »welchen guten Grund sie haben, das dritte Konzil zu schlucken, während sie das neunzehnte (d. h. das Erste Vatikanum; J. K.) hinauswürgen«. ¹⁹ Er weist auch darauf hin, dass zum Glauben verpflichtende Definitionen der Päpste und der Konzilien relativ selten ausgesprochen werden. ²⁰

¹⁸ Vgl. ebd., 198.200.

¹⁹ Ebd., 202.

²⁰ Vgl. auch Heinrich Fries, John Henry Newman (1801–1890), in: ders./Georg Kretschmar (Hg.), *Klassiker der Theologie*. Bd. 2, München 1983, 151–173; Sheridan Gilley, Art. J. H. Newman, in: TRE 24 (1994), 416–422; Roland Hill, *Zwei Lebenshälften*. John Henry Newman (1801–1890) in seiner Zeit, in: HerKorr 55 (2001), 205–209 und Gerhard Ludwig Müller, *John Henry Newman begegnen*, (Zeugen des Glaubens), Augsburg 2000; außerdem J. H. Newman, *Dem Leben einen Sinn geben. Über den Weg, die Wahrheit und das Ziel*, hg. v. Manfred Baumotte, Zürich 1997, (Klassiker der Meditation. Bd. 8); J. H. Newman, *Gott – das Licht des Lebens. Gebete und Meditationen*, hg. v. Günther Biemer und James Derek Holmes, Mainz 1987; J. H. Newman, *Das Mysterium der Dreieinigkeit und der Menschwerdung Gottes*, deutsch v. Theodor Haecker, München 2. Aufl. 1950; J. H. Newman, *Die Kirche und die Welt*. Predigten, deutsch v. Theodor Haecker, Leipzig 1938; J. H. Newman, *Selbstbiographie nach seinen Tagebüchern*. Eingeleitet u. hg. v. H. Tristram, Stuttgart 1959; J. H. Newman, *Apologie*. Geschichte meiner religiösen Überzeugungen (1864), übersetzt v. Maria Knoepfler, Mainz 1951, (Ausgewählte Werke. Bd. 1); J. H. Newman, *Briefe und Tagebuchaufzeichnungen aus der katholischen Zeit seines Lebens*, Mainz 1957, (Ausgewählte Werke. Bd. 2 und 3); J. H. Newman, *Vom Wesen der Universität*. Ihr Bildungsziel in Gehalt und Gestalt (1873), übersetzt v. H. Bohlen, Mainz 1960, (Ausgewählte Werke. Bd. 5); J. H. Newman, *Zur Philosophie und Theologie des Glaubens*. Oxforder Universitätspredigten (1843), Mainz 1964, (Ausgewählte Werke. Bd. 6); J. H. Newman, *Entwurf einer Zustimmungslehre* (1870), Mainz 1961, (Ausgewählte Werke. Bd. 7); J. H. Newman, *Über die Entwicklung der Glaubenslehre* (1845), durchgesehene Neuausgabe der Übersetzung v. Th. Haecker, Mainz 1969, (Ausgewählte Werke. Bd. 8).